



Neues Bürgerrechtsgesetz per 1. Januar 2018, Information

Aus den Medien konnten Sie bereits entnehmen, dass der Bund das Bürgerrechtsgesetz per 1. Januar 2018 geändert hat. Es ist uns deshalb ein Anliegen, Sie über die wichtigsten Neuerungen zu informieren.

Das neue Gesetz sieht künftig vor, dass nur noch Personen eingebürgert werden können, die über eine **Niederlassungsbewilligung C** verfügen, seit mindestens **zehn Jahren** in der Schweiz leben und in der Schweiz **integriert** sind. Als integriert gilt in Beringen, wer Sprachkenntnisse in Deutsch nachweisen kann, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Weiter müssen Gesuchstellende über **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** bzw. ein regelmässiges Einkommen verfügen. Sie dürfen keine Steuerschulden und keine Bezüge aus Sozialhilfe vorweisen.

Einbürgerungsgesuche, welche noch vor dem 31. Dezember 2017 eingereicht werden, werden nach bisherigem Recht behandelt. Gesuche, welche ab 1. Januar 2018 zugestellt werden, sind nach der neuen Gesetzgebung zu behandeln. **Personen mit einer B-Bewilligung oder F-Bewilligung können daher nur noch bis 31. Dezember 2017 ein Einbürgerungsgesuch stellen**, wobei zu beachten ist, dass die aktuellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, keine Strafregistereinträge, sprachlich und gesellschaftlich integriert, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bzw. ein geregeltes Einkommen, keine Steuerschulden und keine Sozialhilfe).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeinderatskanzlei Beringen
Postfach
Zelgstrasse 8
8222 Beringen

gemeindeschreiber@beringen.ch
Tel. 052 687 24 19
Fax 052 687 24 00